



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee, im Januar 2005
im Internet unter -www.kvbbg.de-

Rundschreiben Nr. 01/2005 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

1. **Berechnungswerte 2005**
2. **Höhe von Umlage und Zusatzbeitrag**
3. **Versicherungsnachweise nach § 51 der Satzung**
4. **Änderung des Altersteilzeitgesetzes**
5. **Ausschlussfrist bei der Beantragung von Leistungen nach § 52 der Satzung**
6. **Sonderregelung nach § 77a der Satzung**
7. **Absenkung von Leistungen bei wirtschaftlicher Notlage eines Mitgliedes**
8. **PC-Diskette zur Jahresmeldung**

1. **Berechnungswerte 2005**

Grenzwerte für die zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 der Satzung

01.01.2005 – 31.12.2005	5.272,77 €
Monat der Zuwendung	8.520,80 €

Grenzwerte für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung (2,5-fache der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung)

01.01.2005 - 31.12.2005	11.000,00 €
Monat der Zuwendung	22.000,00 €

2. **Höhe von Umlage und Zusatzbeitrag**

Jahr	Umlage	Zusatzbeitrag	davon: Arbeitnehmerbeitrag
2004	1,1 %	2 %	0,5 %
2005	1,1 %	3 %	0,5 %
ab 2006	1,1 %	4 %	

3. **Versicherungsnachweise nach § 51 der Satzung**

Nach § 51 der Satzung erhalten die Versicherten der ZVK einmal jährlich einen Versicherungsnachweis, der sie über den bis zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres erreichten Stand ihrer monatlichen Betriebsrente informiert. Diese Nachweise werden in der Regel im 3. bzw. 4. Quartal jeden Jahres an die Privatadressen verschickt. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig Adressänderungen der Mitarbeiter über das maschinelle Meldewesen (berichtigte Anmeldung) oder mit dem Meldevordruck (Änderung der persönlichen Daten) beim KVBbg –ZVK- zu melden.

4. Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Gem. § 62 Abs. 3 der Satzung wird bei Altersteilzeit, die nach dem 31.12.2002 vereinbart wurde, als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das 1,8 fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit, zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen, gemeldet.

Mit Wirkung vom 01.07.2004 wurde das Altersteilzeitgesetz grundlegend geändert. Anwendung findet die neue Regelung, wenn mit der Altersteilzeit nach dem 30.06.2004 begonnen wurde. Demnach ist das in der Altersteilzeit angefallene Regelentgelt aufzustocken. Nicht zum Regelentgelt zählen u.a. die Jahressondervergütungen.

Der Tarifvertrag zur Altersteilzeit wurde allerdings nicht geändert. Daraus schlussfolgernd ist die jährliche Weihnachtzuwendung, sofern grundsätzlich zusatzversorgungspflichtig, weiterhin mit dem Erhöhungsfaktor 1,8 zu vervielfältigen.

5. Gewährung der Sonderregelung nach § 77a der Satzung

Für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet galt bisher die Ausnahmeregelung des § 77a der Satzung. Danach wurde u.a. eine Rentenleistung auch vor Erfüllung der Wartezeit gewährt, wenn seit 1. Januar 1992 eine ununterbrochene Beschäftigung im öffentlichen Dienst bestanden hat, das Arbeitsverhältnis aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung oder eines Auflösungsvertrages auf Veranlassung des Arbeitgebers aus nicht verhaltensbedingten Gründen beendet wurde und der Versicherungsfall vor dem 2. Dezember 2003 eingetreten ist. Aufgrund der Vielzahl der Ablehnungen von Rentenanträgen in der Vergangenheit, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Sonderregelung nach § 77 a der Satzung nur noch dann gewährt werden kann, wenn der **Rentenbeginn vor dem 2. Dezember 2003** liegt.

6. Ausschlussfrist bei der Beantragung von Leistungen nach § 52 der Satzung

Gemäß § 52 der Satzung kann ein Anspruch auf Betriebsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, nicht mehr geltend gemacht werden. Im Interesse Ihrer ausscheidenden Mitarbeiter bitte ich Sie, diese darüber zu informieren, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Anspruch auf Rente bestehen kann.

7. Absenkung von Leistungen bei wirtschaftlicher Notlage eines Mitgliedes

§ 62 Abs. 4 Satz 1 ZVK- Satzung ermöglicht es Mitgliedern, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, dass von der Zusage von Leistungen für die Dauer von bis zu 3 Jahren bis zu einer Mindesthöhe von 2 vom Hundert von der nach § 8 Abs. 2 ATV-K zugesagten Leistung abgewichen werden kann. Entsprechend der Verminderung der Leistungszusage reduzieren sich die Umlage und der Zusatzbeitrag.

Im Falle des Abschlusses eines solchen Tarifvertrages oder einer entsprechenden Betriebsvereinbarung ist der Kasse anzuzeigen, für wie lange und in welcher prozentualen Höhe die Leistungsabsenkung vereinbart wurde. Zu melden ist das verminderte zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Nicht tarifgebundene Mitglieder, dürfen vom Recht der Leistungsabsenkung Gebrauch machen, wenn eine betriebliche oder überbetriebliche Vereinbarung *und* die Zustimmung der Kasse vorliegen. Um letztere erteilen zu können, ist die Vereinbarung zur Prüfung an die Kasse zu übersenden. Für Mitglieder, die der Tarifbindung eines Tarifrechtes der Mitglieder der in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände unterliegen, kann im Rahmen eines landesbezirklichen Tarifvertrages die Leistungsabsenkung vereinbart werden. Einer Zustimmung durch die Kasse bedarf es nicht.

Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen, die sinngemäß zum Inhalt haben, dass die Arbeitnehmer in Bezug auf die Zusatzversorgung durch die entsprechende Aufstockung von Umlagen und Beiträgen durch den Arbeitgeber so gestellt werden, wie sie z. B. ohne Arbeitszeitverringerung stünden, sind aus Sicht der Kasse nicht zu beanstanden.

Eine Mitteilung an die Kasse über die Anwendung eines solchen Tarifvertrages / einer solchen Betriebsvereinbarung ist *nicht* erforderlich. Zu melden sind die vereinbarten Entgelte in ihrer fiktiven Höhe.

Wichtiger Hinweis:

Die Dauer und Höhe einer Leistungsabsenkung nach § 62 Abs. 4 ZVK- Satzung ist der Kasse gegenüber mitzuteilen. Bei nicht tarifgebundenen Mitgliedern bedarf es zur Vereinbarung der Leistungsabsenkung der Zustimmung durch die Kasse.

8. PC-Diskette

Für Mitglieder, die nicht am Datenträgeraustausch teilnehmen, stellt der KVBbg -ZVK- auch in diesem Jahr im Rahmen der Jahresmeldung vorbereitete Disketten zur Übermittlung der Jahresmeldung 2004 kostenlos zur Verfügung. Sollten Sie bisher Ihr Jahresverzeichnis in Papierform bei der Kasse eingereicht haben, haben Sie noch die Möglichkeit die Disketten zum PC-Programm "Jahresabrechnung" bei der Kasse zu beantragen. Bei Interesse bitte ich Sie, sich mit Frau Gielke in Verbindung zu setzen.

Bei Fragen zum Rundschreiben stehen Ihnen die Mitarbeiter der Zusatzversorgungskasse unter der Telefonnummer 03306/ 7986 - 0 als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter